

Drastische Erhöhung der Wasserentnahmegebühr geplant – Wasserversorger wehren sich



Dr. Frank Kippig, Geschäftsführer des ZWW

Es ist gerade ein Vierteljahr her, als Umweltminister Wolfram Günther (Grüne) euphorisch die neue Grundsatzkonzeption öffentliche Wasserversorgung 2030 vorstellte und besonders hervorhob Sachsens Wasserversorgung krisenfest machen zu wollen. Dabei wurden Ziele formuliert wie die Wasserversorgung in Sachsen gerade mit den Folgen des Klimawandels noch besser umgehen kann. Auch beim Thema Wasserentnahmegebühr sollten nach dieser Konzeption „die Belange der öffentlichen Wasserversorgung mit eingestellt werden“. Bei der nun anstehenden Änderung des Sächsischen Wassergesetzes hat man die Konzeption wieder vergessen, denn der Freistaat Sachsen will zum 01.01.2023 seine Wasserentnahmegebühr drastisch erhöhen. Zurzeit bezahlen die Wasserver-

sorger für jeden vom Grundwasser entnommenen Kubikmeter Wasser, den sie zu Trinkwasser aufbereiten, 1,5 ct Abgabe an den Freistaat Sachsen. Mit der Änderung des Sächsischen Wassergesetzes soll sich diese Abgabe auf 5,6 ct pro Kubikmeter erhöhen.

Für 2021 zahlte der Zweckverband Wasserwerke Westertal (ZWW) für sein entnommenes Grund- und Oberflächenwasser knapp 26.000 € Wasserentnahmegebühr.

Ab 2023 würde sich diese Abgabe auf jährlich 85.300 € erhöhen. Dies entspricht einem Faktor von 3,3 oder anders einer Preiserhöhung von 330 % so Dr. Frank Kippig, Geschäftsführer des ZWW. Zum Grundwasser zählen alle aus Tiefbrunnen und sonstigen Quellschloten entnommene Wässer, also auch das Wasser aus den Quellgebieten. Die Nutzung von Oberflächenwasser spielt beim ZWW für die Trinkwasserherstellung nur eine untergeordnete Rolle.

Durch den inzwischen umfangreichen Befreiungskatalog werden viele Gewerbe wie Wasserkraftbetreiber, Fischereien und Fischhaltungen aber auch kleine private Wasserentnahmen von jährlich unter 2000 m³ von der Abgabe offenbar willkürlich herausgenommen. Damit wird diese Abgabe derzeit im Wesentlichen durch die öffentliche Wasserversorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge sowie von einigen Freibädern finanziert. Diese Ungleichbehandlung mit der Bevorteilung kommerzieller Zwecke steht weder im Einklang mit der Wasserentnahmerichtlinie noch mit dem Wasserhaushaltsgesetz.

Ein von den Wasserversorgern immer wieder geforderter Befreiungsbestand für Kapazitäten zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in Not- und Krisensituationen fehlt völlig, so Kippig.

Gerade in Zeiten des Klimawandels, wo Trockenperioden und Starkniederschläge eine immer wichtigere Rolle spielen, wäre hier eine Berücksichtigung nötig.

Jetzt und auch zukünftig werden die Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr von allem zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sowie für den Verwaltungsaufwand des Sächsischen Umweltministeriums zur Abwicklung der Abgabe verwendet. Damit zahlen die Wasserversorgungsunternehmen eine Abgabe aus der sie nur einen geringen bzw. keinen Nutzen haben.

Eigentlich soll durch die Wasserentnahmegebühr eine Lenkungswirkung zum sparsamen Umgang mit Wasser erzielt werden. Da die öffentliche Wasserversorgung nach dem Wasserhaushaltsgesetz zur sparsamen Verwendung von Wasser verpflichtend ist, folgen die Wasserver-

sorger diesem Grundsatz aus eigenem Interesse seit vielen Jahren.

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) stellte in einer Veröffentlichung fest, dass das sächsische Umweltministerium zum Jahresende 2020 einen Überschuss aus der Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben aus der Wasserentnahmegebühr von 28,692 Mio. € erwirtschaftete, womit die Einnahmen in der Vergangenheit nicht zu gering bemessen sein können, argumentiert der Verbandsvorsitzende des ZWW Wolfgang Leonhardt.

Der neue Gesetzesentwurf enthält auch eine Preisgleitklausel. Ab 2025 kann dann der Freistaat Sachsen seine um ein Vielfaches erhöhte Wasserentnahmegebühr aus 2023 nochmals an die durchschnittliche Inflationsrate anpassen. Damit werden die Abgaben gleich an die zunehmende Inflation angepasst und eine vernünftige Gebührenkalkulation der Wasserversor-

ger ausgehebelt, so Leonhardt weiter. Die avisierte Gesetzesänderung des Sächsischen Wassergesetzes stellt im Hinblick auf die Erhöhung der Wasserentnahmegebühr eine reine Geldbeschaffung des sächsischen Umweltministeriums dar, die zwangsläufig bei vielen Wasserversorgern zu einer Gebühren- und Preiserhöhung führen wird. Auch wir haben in unserer Branche mit den Auswirkungen der Gas-, Energie und Dieselpreiserhöhungen sowie mit extrem gestiegenen Materialkosten zu kämpfen, so Kippig. Wie viele andere Wasserversorger können wir diese Gesetzesänderung nicht verstehen und fordern eine vollständige Abschaffung der Wasserentnahmegebühr in der jetzt geplanten Form. Öffentliche Wasserversorgung ist Daseinsvorsorge! Fehler, die die Politiker derzeit in Gas und Energie machen, sollten sie nicht im Wasser fortsetzen, so der Geschäftsführer.

	Auszug aus bisher gültiger Wasserentnahmegebühr	Auszug aus für 2023 geplanter Wasserentnahmegebühr
Höhe der Abgabe	1,5 ct/m ³ für öffentliche Wasserversorgung	<ul style="list-style-type: none"> • 5,6 ct/m³ für Grundwasserentnahme • 1,7 ct/m³ für Oberflächenwasserentnahme Erhöhung der Wasserentnahmegebühr durch Preisgleitklausel nach festgestellter Inflationsrate ab 2025
u.a. von der Abgabe ausgenommen	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserkraftbetreiber • Fischereien und Fischhaltung • Anlagen zur unmittelbaren Wärmegewinnung • Entnahmen < 2.000 m³ /a • Entnahmen aus staatlich anerkannten Heilquellen • Entnahmen zur Freimachung von Braunkohletagebauen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserkraftbetreiber • Fischereien und Fischhaltung • Anlagen zur unmittelbaren Wärmegewinnung • Entnahmen < 2.000 m³ /a

Neues BHKW geht in Echtbetrieb

Um Energiepotenziale in der Abwasserentsorgung sinnvoll zu nutzen, entschied sich der Zweckverband Wasserwerke Westertal (ZWW) bereits in 2012 beim Ausbau seiner Zentralkläranlage Schwarzenberg (ZKA) für eine mesophile Faulung mit Klärgasgewinnung, das heißt, das aus dem entstehenden Klärschlamm vor seiner Entsorgung Methangas gewonnen wird. Zwei Jahre später wurden für die Strom- und Wärmeerzeugung 2 Mikrogasturbinen mit

einer elektrischen Gesamtleistung von 130 kW installiert, die das Methangas verarbeiten, so Dr. Kippig, Geschäftsführer des ZWW. Unter Einbeziehung des Verwaltungsgebäudes am Kläranlagenstandort Schwarzenberg wurde somit ein Energiedeckungsanteil von 54 % erreicht, der sich durch verschiedene Verschleißerscheinungen der Turbinen jedoch nachfolgend reduzierte. Um das produzierte Methangas noch effizienter zu nutzen, ersetzen die Was-

serwerke im Frühjahr 2022 die Mikrogasturbinen durch ein BHKW neuer Bauart mit einer elektrischen Leistung von 250 kW (thermische Leistung 245 kW) und einem elektrischen Wirkungsgrad von 42,4 % (thermischer Wirkungsgrad 41,6 %). Die Kosten des BHKW beliefen sich dabei auf 474,3 T€. Die ersten 6 Wochen im Probebetrieb lieferte das BHKW eine durchschnittliche Energiemenge von 3,7 MWh pro Tag, was einer Jahresenergiemenge von 1.351 MWh entspricht, so der verantwortliche technische Leiter der ZKA Ralf Müller.

Bei einem Gesamtenergiebedarf der ZKA nebst Verwaltung von 1.617 MWh in 2021 hätten wir einen Energiedeckungsgrad von 84 %. Das BHKW produziert also knapp 480 MWh jährlich mehr Energie als die Mikrogasturbinen bei ihrer Anschaffung.

Um den Energiedeckungsgrad perspektivisch weiter zu erhöhen werden derzeit alle Prozesse der ZKA neu beleuchtet. Ein elektronisch gesteuertes schrittweises An- und Ausfahren der energieintensiven Klärbeckenbelüftungen, aber auch eine nicht gleichzeitig zur Belüftung gefahrene Klärschlammwässerung durch die Zentrifuge sind dabei wichtige Beiträge, so Müller. Unser Ziel ist eine energieautarke Zentralkläranlage und eine allumfassende Wärmegewinnung zur Verminderung kostenintensiver Fremdgasanspeisungen.



Der stellvertretende Meister Jan Wendler bei der Einstellung des neuen BHKW.

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal

Die 3. Sitzung des Verwaltungsrates 2022 findet am 07.09.2022, 08.30 Uhr im Zweckverband Wasserwerke Westertal, Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg, Raum 118 statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
 - 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates
 - 1.3. Beschlussfassung der Tagesordnung der 3. Sitzung des Verwaltungsrates 2022
 - 1.4. Festlegung der Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift
 - 1.5. Bestätigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Verwaltungsrates 2022 am 15.06.2022
2. Änderung des Investitionsplanes 2022 des ZWW Bereich Abwasser in Eibenstock Z-2022/47
3. Auftragsvergabe Umbau Kläranlage Carlsfeld, 1. BA in Eibenstock Z-2022/48
4. Auftragsvergabe SWS Herrengasse im OT Günsdorf in Zwönitz Z-2022/49
5. Auftragsvergabe RNA Herrengasse/ Abgang OEA Günsdorf im OT Günsdorf in Zwönitz Z-2022/50
6. Sonstiges

Dem öffentlichen Teil der Sitzung schließt sich ein nicht öffentlicher Teil mit Vorberatungen für spätere Beschlussfassungen an. Sollten sich noch kurzfristig weitere Punkte für die Tagesordnung ergeben, werden diese mit Beginn der Sitzung bekannt gegeben.

Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender



Unter www.wasserwerke.net können Sie einen virtuellen Rundgang auf der Kläranlage in Schwarzenberg unternehmen.



Klicken Sie auf der Startseite auf dieses Symbol: VR-TOUR